

# *Segel- und Wassersportverein Weißenstadt e. V.*

Mitglied im Deutschen Segler-Verband u. Bayer. Landessportverband

Segel- u. Wassersportverein Weißenstadt e.V., Pf. 1246, 95160 Weißenstadt

# Jugendordnung



Die Ordnung gilt ab 12. März 2006

1. **Jugendabteilung**  
Die Jugend des SWVV ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. In die Jugendabteilung werden alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen. Der Verein erkennt die Jugendordnung des BSV, des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.
2. **Zweck und Ziele**  
Aufgabe der Jugendabteilung ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, Kinder und Jugendlichen an den Segelsport heranzuführen, auszubilden und in die Vereinsarbeit zu integrieren. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Grundlage der Jugendordnung ist die Vereinssatzung.
3. **Vertretung der Jugend**  
Die Jugend wird im Vereinsausschuss und in der Mitgliederversammlung durch den Jugendwart mit Sitz und Stimme vertreten.
4. **Jugendversammlung**  
Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
  - 4.1 Die Jugendversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
    - a) dem Jugendwart
    - b) dem Jugendausschuss
    - c) allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins
  - 4.2 Aufgaben der Jugendversammlung:
    - a) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendwarts
    - b) Entgegennahme der Berichte und der Kassenprüfung des Jugendausschusses
    - c) Entlastung des Jugendwarts und des Jugendausschusses
    - d) die Wahl des Jugendausschusses jeweils für ein Jahr
    - e) die Wahl des Jugendwartes jeweils für drei Jahre
    - f) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - 4.3 Termin der Jugendversammlung  
Die ordentliche Jugendversammlung wird einmal im Kalenderjahr einberufen und findet mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung zu allen Jugendversammlungen erfolgt schriftlich durch den Jugendwart mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
  - 4.4 Anträge  
Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern und allen Organen der Vereinsjugend gestellt werden.
  - 4.5 Sonstiges  
Nach Vereinssatzung sind Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet haben stimmberechtigt. Die Wahlleitung obliegt dem Jugendwart.
5. **Der Jugendausschuss**  
Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Jugend im Verein. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Vereinsmitgliedern, die bei Ihrer Wahl noch jugendliches sind. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Sie werden in der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Jugendausschussvorsitzenden einberufen und finden nach Bedarf oder, wenn mindestens drei Jugendausschussmitglieder dies beantragen, statt. Der Jugendausschuss ist in organisatorischer, sportlicher und finanzieller Hinsicht den Vereinsorganen, insbesondere dem Jugendwart verantwortlich.  
Der Jugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Mittel die der Jugendabteilung zufließen im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung
  - c) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
  - d) Erstellung eines Protokolls der Jugendversammlung und des Jugendausschusses
  - e) Verteilung der Jugendvereinsboote vor der Saison an die Mannschaften in Abstimmung mit dem Jugendwart
  - f) Auswertung der Jugendarbeit des vergangenen Jahres und Vorbereitung und Organisation des folgenden Jahres in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart

## 6. **Der Jugendwart**

Der Jugendwart ist ein volljähriges Vereinsmitglied. Er wird zu den Sitzungen des Jugendausschusses geladen und vertritt die Jugendabteilung im Vereinsausschuss und in der Mitgliederversammlung. Er wird in der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Es können max. zwei Stellvertreter gewählt werden.

Der Jugendwart hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einladung zur Jugendversammlung
- b) Wahlleitung in der Jugendversammlung (ohne Stimmrecht)
- c) Führung der Jugendkasse
- d) Ausarbeitung des Trainingsplanes für die folgende Saison in Abstimmung mit dem Jugendausschuss bis zur jährlichen Mitgliederversammlung
- e) Vorlage des vorläufigen Trainingsplanes in der Jugendversammlung
- f) Verteilung der Jugendvereinsboote vor der Saison an die Mannschaften in Abstimmung mit dem Jugendausschuss
- g) Auswertung der Jugendarbeit des vergangenen Jahres und Vorbereitung und Organisation des Trainingsbetriebes des folgenden Jahres in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss
- h) Koordination und Durchführung der geplanten Trainingseinheiten während der Saison

## 7. **Jugendboote**

Der Verein stellt seiner Jugend Boote im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Jugendarbeit zur Verfügung. Jugendliche Mitglieder (im Sinne der Satzung) können schriftlich und formlos ein Boot unter Angabe einer Stammmannschaft beantragen. Alle Anträge sind bis spätestens 28.02. des Jahres per Post dem Jugendwart zuzusenden. Der Jugendwart verteilt die Boote in Abstimmung mit dem Jugendausschuss an die Mannschaften. Dabei sind insbesondere die Leistungsfähigkeit der Mannschaften, die Pflege der Boote und deren Teilnahmebereitschaft an Regatten und Trainingsmaßnahmen zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen ist es dem Jugendwart in Abstimmung mit dem Jugendausschuss auf Antrag möglich, ordentlichen Mitgliedern (Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende), jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, aufgrund ihrer zu erwartenden Leistung ein Boot zur Verfügung zu stellen.

## 8. **Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendkasse wird vom Jugendwart geführt. Die Prüfung erfolgt jährlich mindestens einmal durch den Jugendausschuss. Die Entlastung erfolgt in der ordentlichen Jugendversammlung.

## 9. **Beendigung der Jugendmitgliedschaft**

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen ohne weiteren Antrag als Vollmitglieder des Vereins übernommen.

## 10. **Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

## 11. **Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung

## 12. **Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Bestätigung in der Mitgliederversammlung am 12.03.2006 in Kraft.